

Zwei Eigenschaften sind es, welche wir an der vorliegenden Festschrift lobend hervorheben müssen: die Vollständigkeit und das weise Maßhalten in der Behandlung des so reichhaltigen Gegenstandes. Sie hat nicht jenen Umfang, welchen der Tractat über dieses Geheimniß in den Werken unserer großen Theologen einnimmt, aber auch nicht jene Kürze, die man in manchen dogmatischen Handbüchern neuerer Zeit findet. Während somit jene Breitspurigkeit und Weitichweisigkeit glücklich vermieden ist, wodurch das Studium größerer Werke oft erschwert wird, ist uns keine Frage von etwelcher Bedeutung aufgestoßen, welche hier unberücksichtigt geblieben wäre. Daß sich der Verfasser hiebei durchwegs an die besten Auctoren hält, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Bei strittigen Fragen, z. B. über das Wesen des eucharistischen Opfers, bekundet derselbe nicht nur große Vertrautheit mit seinem Gegenstande, sondern auch ein besonnenes Kriterium und eine kluge Mäßigung in der Abweisung minder wahrscheinlicher Sentenzen und Erklärungsversuche. Gerade die Behandlung, welche die Frage nach dem Wesen des heil. Mesopfers durch Einig erfahren hat, dürfte dazu beitragen, der Anschauung des Cardinals de Lugo, besonders wie sie durch Card. Franzelin ausgebildet wurde, viele Anhänger zu gewinnen.

Die Sprache, welche der Verfasser gewählt hat, ist die Kirchensprache. Wir heben diesen Umstand mit besonderer Anerkennung hervor, nicht bloß deshalb, weil dadurch dem Charakter einer dem Papste gewidmeten Festschrift besser entsprochen wurde, als durch was immer für eine andere Sprache, sondern auch deshalb, weil der Verfasser den Muth gehabt hat, einer in Deutschland eingerissenen Mode entgegenzutreten, nach welcher, wahrlich nicht zum Nutzen und zur Hebung des Ansehens der katholischen Wissenschaft Deutschlands, alle theologischen Werke deutsch geschrieben sein müssen. Die Sprache des Verfassers ist einfach, klar, überzeugend und für Jeden verständlich, der überhaupt noch Latein versteht. Wohl hätten vielleicht hie und da minder gut lateinische Ausdrücke durch gute ersetzt werden können. So kann z. B. der (leider auch anderswo, ja beinahe allgemein anzutreffende) adjectivische Gebrauch der Adverbia intrinsecus und extrinsecus, weil grammatisch ganz unrichtig, leicht vermieden werden. Das Ansehen der lateinischen Sprache kann durch das Streben nach Correctheit des Ausdruckes, soweit die Klarheit hiedurch nicht beeinträchtigt wird, nur gewinnen.

Druck und Ausstattung sind einer Festschrift würdig und gereichen der Paulinusdruckerei zu großer Ehre. Die Schrift ist, wenn wir dieß noch ausdrücklich hervorheben sollen, einem jeden Priester warm zu empfehlen.

Linz.

Professor Dr. M. Fuchs.

- 10) **Die geistliche Schatzkammer.** Von der heil. Congreg. d. Abl. ddo. 3. März 1887 für authentisch erklärte Uebersetzung der Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste Ablässe verließen haben. In's Deutsche übertragen von P. M. Haringer, C. SS. R.

und Consultor derselben hl. Congr. d. Abl. Autorisirte Ausgabe. 3. G. Manz 1888. Preis M. 4.50 = fl. 2.80.

Die neueste Auflage des Originals, von dem das vorliegende Buch die Uebersetzung ist, nämlich der officiellen römischen „Raccolta“, findet sich bereits im vergangenen Jahrgange 1887 dieser Quartalschrift, Heft I., S. 191, angezeigt und besprochen, und zwar vom hochwft. Uebersetzer, dem seither aus dem Leben geschiedenen P. Haringer selbst. Was demnach dieser zur Empfehlung der neuen Ausgabe seiner Vorlage hervorgehoben, gilt auch seiner Uebersetzung, zumal die heil. Congreg. diese ebenfalls authentisirt hat, gestützt auf das Zeugniß des Censors, daß dieselbe ganz genau mit dem Original übereinstimme. (Einzelne Versehen sind allerdings auch untergelaufen, so S. 63 *voluntatem meam* statt *omnem*; S. 255 beim „schmerzhaften Rosenkranz“ fehlt ad 2 nach „an den Freitagen“ das richtigstellende Komma, was hier von größerem Belang ist, als es scheinen möchte; der maßgebende Text, die amtliche Raccolta nämlich, gibt in beiden neuesten Auflagen, von 1886 und schon von 1877, den bezüglichen Ablass als für alle Freitage, nicht bloß für die in der Fasten, sowie für die ganze Fasten, nicht nur für deren Freitage verliehen, an.) Dieselbe authentische Erklärung von Seite der heil. Abl.=Congreg. ist übrigens auch der neuesten, 9. Auflage des bereits allbekannten P. Maurel—Schneider—Beringer'schen Werkes: „Die Ablässe“, zu Theil geworden, für die Uebersetzungen aus der Raccolta, die es bringt, ebenso wie für den Gesammtinhalt. Allerdings gibt dieses Buch die längeren Gebete der Raccolta nicht alle wieder, — es lag das nicht im Plane der Verfasser, da ihr Werk seiner Natur nach weit mehr ein allgemeines sachliches Belehrungsbuch ist und sein will, als — nach einem kurzen einleitenden Unterrichte — einfach eine „Sammlung von Ablass=Gebeten mit ihren Verleihungen“, wie dies die Raccolta, und naturgemäß deren vollständige Uebersetzung von P. Haringer, zu sein erklärt. Vom weitaus größten Theil des Inhaltes der Raccolta jedoch haben wir nunmehr zwei selbständige deutsche Uebersetzungen, beide, wie gesagt, von der heil. Congreg. als authentisch anerkannt. Uebrigens bleibt es, auch neben diesen beiden, durchaus unbenommen (Decr. d. Congr. v. 29. Dec. 1864), daß von einzelnen dieser Ablassgebete noch andere, mit keiner der beiden von ihr selbst approbirten gleichlautenden Uebersetzungen in's Deutsche angefertigt, und auch gültig gebraucht werden, wofern selbe nur von irgend einem Bischöfe deutscher Lande als „getreu“ erklärt sind. Für den gemeinsamen öffentlichen Gebrauch jedoch, z. B. bei Bruderschaft-Andachten der hh. Herzen u. dgl. in der Kirche, sowie auch auf sogenannten „Andenkenbildern“ u., dürfte es sich im Interesse der Gleichförmigkeit und Verhütung von Verwirrung und Störung gewiß empfehlen, bei einem der zwei bereits von Rom autorisirten Uebersetzungstexte zu bleiben, zumal bei Anfertigung der neuesten Original-Ausgabe der Raccolta so mancherlei kleinere und größere Abänderungen vorgenommen wurden; auch selbst im Texte einzelner Gebete

begegnet man solchen. Ueberhaupt wäre zu wünschen, ja mit Recht zu verlangen, daß, ehe Jemand Gebetsprüche zc. mit angeblichen Ablass-Verleihungen, in fliegenden Blättlein oder auch Büchern, oder auf Gedekbildern neuerdings veröffentlichen läßt, an authentischer Quelle nachgesehen werde, ob dieselben, und ihre Ablassangaben, auch richtig und ganz so dort angeführt erscheinen; damit nicht entweder zurückgenommene (wie das: Begrüßt seist Du Maria, voll der Schmerzen zc.) oder nur gewissen Vereinen oder Ländern verliehene (wie z. B. das: „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser; Unbeflecktes Herz Mariä, bitt für uns,“ nur dem Vereine U. L. F. vom hh. Herzen) oder doch in ihrer bekannten Fassung nicht für allgemein approbirte (z. B. „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe“ auch in der Raccolta sucht man diese umsonst), oder nur für Tags einmal verliehene als für jedes Mal erlangbare, oder nur mit den halben Bedingungen, aufgeführt und die Leute damit angeführt werden, zur Perennirung der Confusion; oder endlich in aller Gemüthlichkeit geradezu sinnlose Ablassangaben für total apokryphe, der Raccolta gänzlich unbekannte Gebetsprüchlein der Oeffentlichkeit überliefert werden, wie z. B. auf einem f. g. Andenkenbild vom Jahre 1886 zu lesen ist: „Barmherziger Jesu, gib ihnen die ewige Ruhe!“ Ablass von 7 Tagen und 7 Quadragen!! Die Raccolta, und somit auch das Buch von P. Haringer, enthält sämtliche Gebete zc., die für alle Gläubigen, (einzelne davon für den gesammten geistlichen Stand), mit authentischen und nicht zurückgenommenen heil. Ablassen verbunden sind: die erst seit der Drucklegung der Raccolta sowie der Uebersetzung neu erfolgten allgemeinen Ablassverleihungen auf Gebete zc. fehlen darin freilich, indem sich kein Anhang findet; so um ein paar von den neuesten zu erwähnen, die für das allbekannte Officium parvum B. M. V., und die von 300 Tagen für den Hymnus: Ave Maris stella.

B. R. H.

11) **Das katholische Kirchen-Bauwesen in der Pfalz und die kgl. bayr. Staats-Baubehörden.** Pr. M 1.50 = fl. —.93.

Michael Burgen, Pfarrer in Godramstein legt offen dar, zu welchen Unzukömmlichkeiten die gar große Bevormundung der Kirche durch den Staat führt. Nach der bayr. Verord. v. 23. Jan. 1812, § 14, ist die kgl. Genehmigung nothwendig bei Gebäuden im Bereiche der Cultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Kirchen-Architektur angehören, dann bei allen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung und Beurtheilung anwendbar und erforderlich ist, z. B. Altären, Orgeln, Beichtstühlen, während bei anderen inneren Kirchen-Einrichtungsgegenständen nach Pfälz R. E. v. 14. Aug. 1879 die Genehmigung der Regierung nothwendig ist, während nach canonischem Rechte die Aufsicht auf die Kirchenbauten den Bischöfen zusteht (Permaneder, kirchl. Baulast, § 35). Nimmt der Staat ein so weites Recht in Anspruch, so